



KUNDMACHUNG

Abfallgebührenverordnung 2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 20.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Erl erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Haushalte einer Liegenschaft auf einem Grundstück und beträgt pro Haushalt und Jahr 48,00 Euro (inkl. 10 % USt.).

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht bzw. Stückzahl und beträgt:

a) für die Abholung

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| 1. eines Restmüllbehälters | 0,44 Euro pro kg (inkl. 10 % USt.) |
| 2. eines Biomüllbehälters | 0,22 Euro pro kg (inkl. 10 % USt.) |

b) für die Anlieferung

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. von Sperrmüll | 0,45 Euro pro kg (inkl. 10 % USt.) |
| 2. eines Müllsackes (60 Liter) | 7,00 Euro pro Stück (inkl. 10 % USt.) |

(2) Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2024 vorzugehen.

(3) Für jede bewohnbare bauliche Anlage hat der Eigentümer ab erstmaliger Benützung der Anlage mindestens eine 120 Liter fassende Mülltonne inkl. Datenträger bereitzustellen.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit 15.05. eines jeden Jahres. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr erfolgt nach Quartalsende mit Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

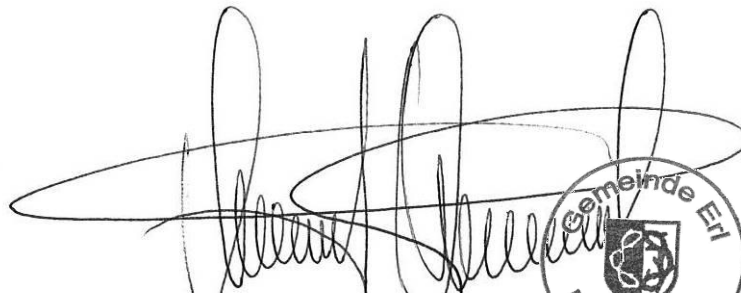
Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 30.03.2011, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023, außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.11.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


.....
(Aicher-Hechenberger Georg)

